

Digitale Tools für Lehre und Kollaboration – Datenschutzaspekte

Der Einsatz digitaler Tools in der Lehre und für die Zusammenarbeit in Teams an Hochschulen ist regelmäßig datenschutzrechtlich relevant und zumeist als sog. „Auftragsverarbeitung“ i. S. d. DSGVO zu qualifizieren – Letzteres jedenfalls dann, wenn kein Eigenhosting stattfindet.

Hintergrund ist, dass **mit der Nutzung der Dienste beinahe immer die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzenden beim Softwareunternehmen als Toolanbieter einhergeht**, auch wenn es sich dabei teils „nur“ um die IP des zugreifenden Rechners handeln mag.

Die nachfolgenden Informationen geben Hochschulangehörigen, die den Einsatz digitaler Tools an ihrer Einrichtung erwägen oder anstoßen möchten, einen ersten Überblick, welche Schritte und Formalitäten in datenschutzrechtlicher Hinsicht – VOR Lizenzierung bzw. Einsatz der Tools – zu beachten sind.

I. Zuständigkeiten/Prozesse

- ☐ Prüfung der hochschulinternen Zuständigkeiten bzw. Prozesse

Erkundigen Sie sich zunächst hochschulintern, etwa bei den Verantwortlichen der IT, der Didaktik, des Datenschutzes, der Beschaffung (sofern der Dienst kostenpflichtig ist) oder ggf. auch des Justitiariats, ob es **Prozesse für die Einführung digitaler Tools** an der Hochschule gibt.

Gibt es eine zentrale Stelle, die Bedarfe und Anfragen aus der Hochschule bündelt und verantwortlich ist für das Einholen von Angeboten und alle weiteren Schritte? Falls ja, nehmen Sie Kontakt auf und bringen Sie die internen Prozesse in Erfahrung. Falls nein, können Sie als Lehrende*r oder Fachverantwortliche*r in einem ersten Schritt relevante Informationen und Vertragsunterlagen für das Tool zusammentragen, um damit den internen Prozess voran zu bringen.

Dabei sind die nachfolgenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

II. Marktrecherche unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte

Sollten Sie als Fachverantwortliche*r mit der Lizenzierung befasst sein oder zumindest der Hochschulleitung einen fundierten Vorschlag für die Nutzung an der Hochschule machen wollen, ist Ausgangspunkt für den Einsatz bzw. die Lizenzierung eines Tools zunächst eine sorgfältige Recherche zum Anbieter/zur Anbieterin. Aussagen auf Anbieterwebsites wie „Wir sind 100 % datenschutzkonform!“ sind regelmäßig kritisch zu hinterfragen.

U. a. sind folgende **Kriterien für die Datenschutzkonformität** relevant:

- ☐ Wird der Datenschutz allgemein **nutzerfreundlich** thematisiert und dokumentiert, so dass ersichtlich ist, dass das Thema ernst genommen wird?
- ☐ Ist der **Serverstandort**, auch eventueller Subunternehmen, innerhalb Deutschlands oder zumindest der EU? (Es ist auch die Liste der Subunternehmen, Auftragsverarbeitenden etc., derer sich der Toolanbieter bedient, sorgfältig zu prüfen. Bspw. kommt häufig Amazon Webservices (USA) zum Einsatz, wodurch ein Drittstaatentransfer von Daten stattfindet, für den besondere datenschutzrechtliche Anforderungen gelten.)

III. Prüfung Datenschutzerklärung

- ☐ Sind **Datenschutzinformationen, die der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei den betroffenen Personen (Art. 13 DSGVO)** genügen, auf der Website verfügbar?

D. h. werden etwa Angaben gemacht, wer Verantwortliche/r für die Datenverarbeitung ist inkl. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, welche personenbezogenen Daten in welcher Weise zu welchem Zweck verarbeitet werden, wie lange die Speicherdauer ist, wo die Daten gespeichert werden (Speicherort), ob eine Weitergabe von Daten an Subunternehmer stattfindet u. a. m.? (Die Vorschrift listet detailliert die notwendigen Pflichtangaben auf.)

- ☐ Ist überhaupt eine Datenschutzerklärung/Privacy Policy vorhanden?
- ☐ Ist diese verständlich und transparent verfasst?
- ☐ Ist die Datenverarbeitung vollständig beschrieben (z. B. inkl. Angaben zum Subunternehmereinsatz)?

IV. Vorliegen von Verträgen für die Nutzung an der Hochschule

- ☐ Ist das Tool für den Einsatz an Hochschulen laut Anbieter*in vorgesehen bzw. geeignet?
- ☐ Wird überhaupt ausdrücklich ein Hauptvertrag (= **Lizenz-** oder **Nutzungsvertrag**) angeboten?
- ☐ Sind zumindest **AGB** oder **Nutzungsbedingungen** verfügbar?

Ein Hauptvertrag wird gerade bei kostenlosen Diensten häufig nicht explizit vorgehalten. Das Vorliegen eines Hauptvertrags oder von AGB ist indes keine Bedingung für die Zulässigkeit der Nutzung. Ein Nutzungsvertrag kann auch konkludent (also stillschweigend) durch die Nutzungsaufnahme geschlossen werden.

Sind Verträge bzw. AGB vorhanden, sollten diese sorgfältig geprüft werden.

- ☐ Ist ein **Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)** i. S. v. [Art. 28 DSGVO](#) inkl. Beschreibung der **technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOMs)** i. S. v. [Art. 25 DSGVO](#) verfügbar und kann eingesehen werden, bestenfalls gleich auf der Website, notfalls auf Anfrage (falls nicht: Ist zumindest ein Kontakt zur Anfrage auf der Website angegeben)?
- ☐ Wird kein AVV zur Verfügung gestellt, sollten Sie in Erfahrung bringen, ob ein eigenes **Blanko-Vertragsmuster für Auftragsverarbeitung** der Hochschule eingesetzt werden kann, das von den Verantwortlichen an der Hochschule ausgefüllt und mit dem Tool-Anbieter abgestimmt werden müsste.

Zur Erläuterung der TOMs: Hierbei handelt es sich u. a. um Datensicherungs- und bspw. Verschlüsselungspraktiken. Für Auftragsverarbeitungen kommen nur Unternehmen in Betracht, die **hinreichend Garantien** dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so zum Einsatz kommen, dass die Verarbeitung DSGVO-konform erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist.

Zu den Vertragsprüfungen siehe ergänzend unten VII.

V. Rechtsgrundlage für die Nutzung

- ☐ Gibt es eine **Rechtsgrundlage** für die Datenverarbeitungen, die mit der Nutzung des digitalen Tools an der Hochschule einhergehen; wenn ja: welche?

Kann die Hochschule sich auf **Regelungen aus dem Landeshochschulgesetz oder der Hochschulsatzung** stützen - oder kommt nur die **Einwilligung** als Rechtsgrundlage in Frage? Bei der Einwilligung ist zu beachten, dass diese nur **freiwillig** erteilt werden kann, widerrufbar sein muss und dass deren Nichterteilung den Betroffenen keine Nachteile bringen darf. An der Freiwilligkeit könnte es u. U. mangeln, wenn beispielsweise Studierende an einer Lehrveranstaltung letztlich nicht teilnehmen könnten, falls sie keine Einwilligung für die Nutzung des digitalen Tools erteilt haben bzw. sich nicht anmelden möchten. (Bitte beachten: Ein Auftragsverarbeitungsvertrag ersetzt nicht die für Verarbeitungen personenbezogener Daten stets erforderliche Rechtsgrundlage (Art. 6 DSGVO). Diese muss separat bestimmt werden.)

VI. (ggf.) *Mitbestimmungsrecht Personalvertretung*

- ☐ (ggf. relevant) Besteht ein **Mitbestimmungsrecht/-pflicht** des Personalrats?

Einige Tools können es erfordern, den Personalrat in die Entscheidung über die Nutzung an der Hochschule einzubeziehen. Dies sollte intern frühzeitig geklärt werden.

(Beispiel: Nutzung technischer Einrichtungen, die das Überwachen des Verhaltens oder der Leistung von Hochschulangehörigen ermöglichen)

VII. *Vertragsprüfungen**

Die Verträge sind sorgfältig, mit zeitlichem Vorlauf von den für den Datenschutz Verantwortlichen der Hochschule zu prüfen. Dies können der/die Datenschutzbeauftragte, Datenschutzkoordinator*in oder Datenschutzmultiplikator*in oder externe Dienstleister*innen sein.

- ☐ **Hauptvertrag** (i. d. R. Lizenz-/Nutzungsvertrag) bzw. **Nutzungsbedingungen/AGB**
- ☐ **Auftragsverarbeitungsvertrag** i. S. v. Art. 28 DSGVO
- ☐ **Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOMs)** i. S. v. von Art. 25 DSGVO:

In der Regel werden die sog. technisch-organisatorischen Maßnahmen eines Tools als Anlage zum AVV oder in einer ergänzenden Dokumentation, ggf. auch unter Verweis auf **Zertifizierungen**, zur Verfügung gestellt.

Für die Prüfung der TOMs sind nach Möglichkeit der/die **Informationssicherheitsbeauftragte** oder andere verantwortliche Hochschulangehörige mit Expertise in Sachen IT/Datensicherheit einzubeziehen.

- ☐ bei **Änderungsbedarfen**: Kontaktaufnahme mit dem Anbieter

Besteht beim Anbieter hinsichtlich des AVV und der TOMs die Bereitschaft, Anpassungen vorzunehmen? Dies ist häufiger als erwartet der Fall. Hierzu ist beim Anbieter bei Bedarf gezielt nachzufragen.

VIII. *Formalitäten für die Vertragsabschlüsse*

Sowohl der Auftragsverarbeitungsvertrag als auch Hauptvertrag können schriftlich oder elektronisch, ggf. auch mittels Checkbox, geschlossen werden; der Hauptvertrag wie erwähnt evtl. auch durch die bloße Nutzungsaufnahme.

Bitte beachten/klären: **Vertragsabschlussberechtigt** sind häufig ausschließlich Präsidiumsangehörige bzw. Verantwortliche aus der Hochschulleitung.

- ☐ Vorbereitung einer **Vorlage** für die Leitung/das Präsidium (entsprechend der internen Prozesse ggf. unter Einbeziehung des/der Datenschutzkoordinator*in)
 - ☐ Anlage „Hauptvertrag“ (Lizenz-/Nutzungsvertrag) oder AGB, sofern verfügbar
 - ☐ Anlage „Auftragsverarbeitungsvertrag inkl. TOMs“

IX. *Dokumentation im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)*

Auftragsverarbeitungen sind an der Hochschule zusammen mit den relevanten Vertragsunterlagen im sog. **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)** (vgl. Art. 30 DSGVO) zu dokumentieren. Ein VVT dient der hochschulinternen Übersicht über datenschutzrelevante Prozesse und kann bei Auskunftsanfragen Betroffener behilflich sein. Außerdem ist es auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Es sollte in jedem relevanten Arbeitsbereich mindestens eine Person mit Zugangsrechten zum VVT geben, um die erforderlichen Dokumentationen vornehmen zu können.

- ☐ Beschreibung Datenverarbeitung (bei Nutzung des Tools, Zweck, Speicherdauer etc.)
- ☐ Ablage Verträge (Kopie/Scans des unterzeichneten AVV inkl. TOMs im VVT)
- ☐ Aktualisierung bei Änderungen der Datenverarbeitung, TOMs, Verantwortlichen etc.

Bei dem/r Fachverantwortlichen sollte ein Prozess etabliert werden, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob sich bei den Verarbeitungen, Zuständigkeiten oder Datensicherungsmaßnahmen Veränderungen ergeben haben, die **Aktualisierungen im VVT** erfordern.

X. *Datenschutzerklärungen und Interne Kommunikation*

- ☐ Wurden **Datenschutzinformationen zu den Tools** verfasst und verfügbar gemacht?
- ☐ Sind die **Beschäftigten/Studierenden** über die Lizenzierung des Tools in **Kenntnis**?

Sind die oben genannten Schritte umgesetzt, sollten noch Datenschutzinformationen erstellt und verfügbar gemacht und die potentiell Nutzenden über den neuen Dienst informiert werden – auch damit nicht parallele Anfragen bei den Unternehmen erfolgen.

Der Nutzung des digitalen Tools an der Hochschule dürfte dann nichts mehr im Wege stehen.

Weiterführende Quellen:

***Hilfreiche Checklisten** für AVV-Vertragsprüfungen

- Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW (Uphues, S., John. N.):
[Checkliste für Lehrende – Was sollte aus datenschutzrechtlicher Sicht bei der Auswahl von Lern-Software beachtet werden?](#)
- Portal ZENDAS (Zugang nur im Hochschulnetz bzw. mit Abonnement):
[Checkliste über die Prüfung eines Vertrags über die Datenverarbeitung im Auftrag](#)

Allgemeine Informationen zur Auftragsverarbeitung

- Datenschutzportal der Hamburger Hochschulen (MMKH):
<https://www.hh-datenschutz.de/themen/auftragsverarbeitungsvertrag>